



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH III - 9/19

Wohnservice Wien Ges.m.b.H.,

Prüfung der Aktualität

der Firmenbuchdaten

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die gestellten Anträge der Wohnservice Wien Ges.m.b.H. zu ihren Firmenbucheintragungen und die beigelegten Unterlagen einer Prüfung. Es wurde keine Empfehlung ausgesprochen.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung der Wohnservice Wien Ges.m.b.H. in Bezug auf die Aktualität der Firmenbuchdaten einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Seitens der geprüften Stelle wurde der Bericht zur Kenntnis genommen. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| 1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien | 6 |
| 1.1 Prüfungsgegenstand | 6 |
| 1.2 Prüfungszeitraum | 6 |
| 1.3 Prüfungshandlungen | 6 |
| 1.4 Prüfungsbefugnis | 7 |
| 1.5 Vorberichte | 7 |
| 2. Allgemeines | 7 |
| 2.1 Wohnservice Wien Ges.m.b.H. | 7 |
| 2.2 Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2017 | 8 |
| 3. Rechtliche Grundlagen | 9 |
| 3.1 Firmenbuchgesetz | 9 |
| 3.2 Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Firmenbuch..... | 10 |
| 3.3 Allgemeine Eintragungen..... | 12 |
| 3.4 Besondere Eintragungen..... | 12 |
| 3.5 Zwangsstrafen | 13 |
| 4. Einsicht in die Wohnservice Wien Ges.m.b.H. | 13 |
| 4.1 Änderungen im Firmenbuch..... | 13 |
| 4.2 Hauptbuch..... | 14 |
| 4.3 Urkundensammlung..... | 15 |
| 5. Auszüge aus der Urkundensammlung | 16 |
| 5.1 Gründungsgesellschaftsvertrag | 16 |

| | |
|-------------------------------------|----|
| 5.2 Jahresabschlüsse | 17 |
| 6. Abschließende Feststellung | 17 |

TABELLENVERZEICHNIS

| | |
|---|---|
| Tabelle 1: Wohnservice Wien Ges.m.b.H. - Jahresabschlüsse 2015 bis 2017 | 8 |
|---|---|

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| | |
|-----------------------|---|
| Abs..... | Absatz |
| bzgl. | bezüglich |
| bzw. | beziehungsweise |
| EUR..... | Euro |
| FBG. | Firmenbuchgesetz |
| GBG 1955. | Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955 |
| GmbH, Ges.m.b.H. | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GmbHG..... | GmbH-Gesetz |
| LGZ | Landesgericht für Zivilrechtssachen |
| MA | Magistratsabteilung |
| Ob..... | Register beim Obersten Gerichtshof u.a. für Rechtsmittel in bürgerlichen Rechtssachen |
| rd..... | rund |
| RdW..... | Österreichisches Recht der Wirtschaft |
| StRH..... | Stadtrechnungshof Wien |
| SZ. | Sammlung Zivilrecht |
| u.a. | unter anderem |
| UGB..... | Unternehmensgesetzbuch |

VZÄ.....Vollzeitäquivalent
z.B.zum Beispiel

GLOSSAR

Firmenbuch

Das Firmenbuch ist ein von den Landesgerichten (in Wien vom Handelsgericht Wien, in Graz vom LGZ Graz) geführtes öffentliches Verzeichnis. Es dient der Verzeichnung und Offenlegung von Tatsachen, die nach den unternehmensrechtlichen Vorschriften einzutragen sind.

Jeder eintragungspflichtigen Rechtsträgerin bzw. jedem eintragungspflichtigen Rechtsträger wird im Firmenbuch eine Nummer, die Firmenbuchnummer, zugewiesen, bestehend aus Ziffern und einem Prüfbuchstaben.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenständlich waren die gestellten Anträge der Wohnservice Wien Ges.m.b.H. zu Firmenbucheintragungen und die beigelegten Urkunden. Dabei wurde der diesbezügliche Prozessablauf betrachtet und eine Stichprobenziehung durchgeführt.

Nichtziel war die Prüfung der Bilanzdaten der Jahre 2015 bis 2017 sowie die Prüfung der Inhalte der Urkunden.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Umwelt und Wohnen des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im zweiten Halbjahr des Jahres 2019. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand in der zweiten Juliwoche statt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2017, wobei gegebenenfalls auch frühere oder spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten u.a. Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen sowie eine Stichprobenauswahl.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und die erforderliche Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis im Gesellschaftsvertrag der Wohnservice Wien Ges.m.b.H. festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Der Stadtrechnungshof Wien behandelte das gegenständliche Thema bereits in seinem Bericht

- Mobilitätsagentur Wien GmbH, Prüfung der Aktualität der Firmenbuchdaten, StRH III - 32/18.

2. Allgemeines

2.1 Wohnservice Wien Ges.m.b.H.

2.1.1 Prüfungsgegenständlich war die Wohnservice Wien Ges.m.b.H. Auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages vom 20. Jänner 2000 gründeten der wohnfonds_wien fonds für wohnbau und stadterneuerung mit 55%iger Beteiligung und die Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 50, mit 45%iger Beteiligung an der Stammeinlage die Wohnservice Wien Ges.m.b.H.

Als Gegenstand des Unternehmens wurde dabei u.a. die im Allgemeininteresse liegende Beratung, Information und Betreuung der Wiener Bevölkerung in Wohnangelegenheiten festgelegt. Darunter wird u.a. die nicht gewerbsmäßige, unentgeltliche Beratung in wohnrechtlichen Angelegenheiten einschließlich des Betriebes eines Mieterinnen- bzw. Mieterhilfetelefon, die Durchführung oder Vermittlung von Soforthilfemaßnahmen und die Information über die jeweils zuständigen Behörden, Dienststellen und sonstigen Beratungsstellen verstanden.

Auch die Betreuung von Wohnungsinhaberinnen bzw. Wohnungsinhabern und Wohnungswerberinnen bzw. Wohnungswerbern (einschließlich der Behandlung von Anfragen und Beschwerden im Zusammenhang mit den von der Stadt Wien errichteten oder geförderten Wohnungen) sowie die Information über Neubauwohnungen,

aufgrund von Förderungsrichtlinien angebotspflichtiger Wohnungen und Gemeinwohnungen (einschließlich des Verweises der Informationssuchenden an die zuständigen Behörden, Dienststellen, Wohnungsanbieterinnen bzw. Wohnungsanbieter und Bauträgerinnen bzw. Bauträger) gehören zu den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben der Wohnservice Wien Ges.m.b.H.

2.1.2 Im Prüfungszeitraum betreute mit steigender Tendenz die Wohnservice Wien Ges.m.b.H. jährlich zwischen rd. 465.000 und 508.000 Kundinnen bzw. Kunden.

2.2 Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2017

Bei Betrachtung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2017 zeigte sich folgendes Bild (Beträge in EUR):

Tabelle 1: Wohnservice Wien Ges.m.b.H. - Jahresabschlüsse 2015 bis 2017

| | 31.12.2015 | 31.12.2016 | 31.12.2017 |
|---|--------------|--------------|---------------|
| A. Anlagevermögen | 1.448.779,82 | 1.776.316,39 | 2.295.299,91 |
| B. Umlaufvermögen | 5.900.641,49 | 6.781.680,73 | 7.899.131,45 |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 4.293.923,37 | 1.273.525,51 | 4.034.267,91 |
| II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten | 1.606.718,12 | 5.508.155,22 | 3.864.863,54 |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | 1.538,47 | 3.596,76 | 4.669,67 |
| Bilanzsumme Aktiva | 7.350.959,78 | 8.561.593,88 | 10.199.101,03 |
| A. Eigenkapital | 3.276.522,25 | 3.529.873,03 | 3.797.562,86 |
| I. Eingefordertes Stammkapital | 700.000,-- | 700.000,-- | 700.000,-- |
| II. Kapitalrücklagen | 2.576.522,25 | 2.576.522,25 | 2.576.522,25 |
| III. Gewinnrücklage | - | 16.155,50 | 253.350,78 |
| IV. Bilanzgewinn | - | 237.195,28 | 267.689,83 |
| B. Unversteuerte Rücklagen | 16.155,50 | - | - |
| C. Investitionszuschüsse | 919.432,43 | 932.876,84 | 1.285.014,29 |
| D. Rückstellungen | 1.381.370,-- | 1.429.129,50 | 1.631.084,-- |
| E. Verbindlichkeiten | 1.742.479,60 | 2.330.971,73 | 3.485.439,88 |
| 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 367.671,95 | 547.604,25 | 513.062,36 |
| 2. Sonstige Verbindlichkeiten | 1.374.807,65 | 1.783.367,48 | 2.972.377,52 |
| F. Rechnungsabgrenzungsposten | 15.000,-- | 338.742,78 | - |
| Bilanzsumme Passiva | 7.350.959,78 | 8.561.593,88 | 10.199.101,03 |

Quelle: Wohnservice Wien Ges.m.b.H.

Wie aus der Tabelle 1 erkennbar ist, kam es beim Anlage- und Umlaufvermögen im Zeitraum 2015 bis 2017 zu Steigerungen. Des Weiteren fiel auch eine Steigerung der

Verbindlichkeiten auf, die die Wohnservice Wien Ges.m.b.H. u.a. mit Rückzahlungen an die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen und einer Umsatzsteuerzahlung erklärte.

Der Mitarbeitendenstand der Wohnservice Wien Ges.m.b.H. betrug im Jahr 2015 220, im Jahr 2016 233 und im Jahr 2017 284 Mitarbeitende. Das VZÄ betrug im Jahr 2015 208,90, im Jahr 2016 220 und im Jahr 2017 269,70.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Firmenbuchgesetz

3.1.1 Gemäß § 1 Abs. 1 FBG besteht das Firmenbuch aus dem sogenannten Hauptbuch und der Urkundensammlung. Diese Formulierung besteht wortgleich mit § 1 GBG 1955. Für den Liegenschaftsverkehr in der Republik Österreich ist das Grundbuch entscheidend, für den Handelsverkehr das Firmenbuch.

Das Firmenbuch ist ein öffentlich zugängliches Register aller relevanten Daten kaufmännisch tätiger Unternehmen und schützt, ähnlich wie das Grundbuch, im Rechtsverkehr diejenige bzw. diejenigen, die bzw. der sich auf einen Firmenbucheintrag berufen kann. Die Daten des Firmenbuches sind - ebenso wie die im Grundbuch erfassten Daten - über das Internet abrufbar.

3.1.2 Das Hauptbuch dient der Eintragung der in § 2 FBG bzw. in § 12 UGB genannten Rechtsträger. Das Hauptbuch und die Urkundensammlung sind durch die Speicherung in einer Datenbank zu führen (§ 29 FBG). Alle Firmenbucheinträge mit Publizitätswirkung des § 15 UGB sind nur im Hauptbuch vorzunehmen und nur Einträge im Hauptbuch unterliegen dem Publizitätsschutz (RdW 2000/246, 281).

Der Publizitätsschutz besagt, dass so lange eine in das Firmenbuch einzutragende Tatsache nicht eingetragen und bekannt gemacht ist, sie von derjenigen bzw. demjenigen, in deren bzw. dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einer bzw. einem Dritten nicht entgegengesetzt werden kann, es sei denn, dass sie diese bzw. diesem bekannt war. Die Bekanntmachung hat in einem Amtsblatt oder dessen elektroni-

scher Form zu erfolgen. Der § 15 UGB ist u.a. auf Schadensansprüche aus wettbewerbswidrigem Verhalten sowie Bereicherungsansprüche anwendbar und soll das Firmenbuch mittels Vertrauensschutz mit erhöhter Zuverlässigkeit für das Publikum ausstatten. Das Publizitätsprinzip schützt somit das abstrakte Vertrauen auf die Vollständigkeit und Richtigkeit des Firmenbuches und des Bekanntmachungsstandes, wobei bei den einzutragenden Tatsachen zwischen eintragungspflichtigen, eintragungsfähigen und amtswegig einzutragenden Tatsachen zu unterscheiden ist.

3.1.3 In die Urkundensammlung werden nur solche Urkunden aufgenommen, die Grundlage einer Eintragung bilden oder für die die Aufbewahrung bei Gericht angeordnet ist (§ 12 FBG; SZ 70/190; 6 Ob 228/97s; 6 Ob 230/97k; 6 Ob 40/01b).

3.1.4 Das Firmenbuch wird im Bundesrechenzentrum der Republik Österreich als Datenbank automationsunterstützt geführt. Bei der Neuanmeldung eines Rechtsträgers wird eine Firmenbuchnummer vergeben. Die Firmenbuchnummer ist gemäß § 14 Abs. 1 UGB (zwingend) auf Geschäftsbriefen anzugeben. Örtlich zuständig ist jenes Gericht, in dessen Sprengel sich die Hauptniederlassung oder der Sitz des Unternehmens befindet. Sachlich zuständig zur Führung des Firmenbuches sind die Landesgerichte, für den Sprengel des LGZ Wien das Handelsgericht Wien.

3.2 Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Firmenbuch

3.2.1 Die GmbH ist eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Kapitalgesellschaft, bei der die Gesellschaft selbst ihren Gläubigerinnen bzw. Gläubigern gegenüber unbeschränkt haftet. Die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter hingegen haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht, vielmehr nur für die Zahlung der Einlagen und allenfalls für Nachschüsse, aber auch das nur der Gesellschaft gegenüber. Das Risiko einer Gesellschafterin bzw. eines Gesellschafters besteht im Allgemeinen nur im möglichen Verlust ihrer bzw. seiner Einlage. Die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter und die GmbH sind voneinander völlig verschiedene Rechtsobjekte, deren Vermögen getrennt sind.

3.2.2 Die Eintragung der Gesellschaft kann gemäß § 9 GmbHG nur aufgrund einer Anmeldung erfolgen, die von sämtlichen Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern unterzeichnet ist. Der Anmeldung sind der Gesellschaftsvertrag in notarieller Ausfertigung, die Urkunden über die Bestellung der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer und gegebenenfalls des Aufsichtsrates in beglaubigter Form beizuschließen. Zeitgleich mit der Anmeldung haben die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer ihre Unterschrift vor dem Registergericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form vorzulegen.

Bei der Eintragung gemäß § 11 GmbHG sind die Firma, der Sitz sowie die Geschäftsanschrift der Gesellschaft, der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages, die Höhe des Stammkapitals, Namen und Geburtsdaten der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter und gegebenenfalls die Firmenbuchnummer anzugeben.

Des Weiteren sind die Höhe der Stammeinlagen und der darauf geleisteten Einzahlungen, Name und Geburtsdatum des Vorsitzenden, ihrer bzw. seiner Stellvertretung und der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Namen und Geburtsdaten der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer bekannt zu geben. Bei einer Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung nach § 10b ist auch die Höhe der für die einzelnen Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter festgesetzten gründungsprivilegierten Stammeinlagen einzutragen.

Darüber hinaus ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnisse die Geschäftsführenden haben und wie lange die Gesellschaft bestehen soll.

3.2.3 Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages kann gemäß § 49 GmbHG nur durch Beschluss der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter erfolgen. Der Beschluss muss notariell beurkundet werden. Die Abänderung ist erst rechtlich wirksam, wenn die Firmenbucheintragung vorgenommen wurde.

Des Weiteren ist jegliche Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß § 51 GmbHG von sämtlichen Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern zum Firmenbuch anzu-

melden. Der Anmeldung ist der notariell beurkundete Abänderungsbeschluss mit dem Nachweis des gültigen Zustandekommens anzuschließen.

Änderungen der Hauptniederlassung sind gemäß § 13 UGB ebenfalls im Firmenbuch anzumelden.

Des Weiteren haben Kapitalgesellschaften gemäß § 277 UGB die Jahresabschlüsse - spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag - beim ansässigen Firmenbuchgericht einzureichen.

3.3 Allgemeine Eintragungen

In § 3 FBG erfolgt eine taxative Auflistung, welche Eintragungen bei allen Rechtsträgern im Firmenbuch vorzunehmen sind. In der folgenden Aufzählung beschränkt sich der Stadtrechnungshof Wien nur auf jene Punkte, die für GmbHs gelten und z.B. von der Wohnservice Wien Ges.m.b.H. zu erbringen waren:

- Firmenbuchnummer,
- Firma,
- Rechtsform,
- Sitz und Geschäftsanschrift,
- Bezeichnung des Geschäftszweiges nach eigener Angabe,
- Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages,
- Namen und Geburtsdaten der vertretungsbefugten Personen sowie Beginn und Art ihrer Vertretungsbefugnis,
- die Namen der Prokuristinnen bzw. Prokuristen, deren Geburtsdaten sowie der Beginn und die Art ihrer Vertretungsbefugnis,
- Vereinbarungen nach § 38 Abs. 4 UGB und
- die Anschrift eingetragener natürlicher Personen.

3.4 Besondere Eintragungen

In den §§ 4 und 5 FBG erfolgen taxative Auflistungen, welche besondere Eintragungen für das Firmenbuch zu erbringen sind. In der folgenden Aufzählung beschränkt

sich der Stadtrechnungshof Wien nur auf jene Punkte, die gemäß § 5 FBG für GmbHs gelten und im Speziellen von der Wohnservice Wien Ges.m.b.H. zu erbringen waren:

- Die Höhe des Grund- oder Stammkapitals,
- der Tag der Einreichung des Jahresabschlusses sowie dessen Abschlussstichtag,
- die Namen der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter und
- die Namen und Geburtsdaten des Vorsitzenden, seiner Stellvertretung und der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates.

3.5 Zwangsstrafen

Im Zuge der Gebarungsprüfung nahm der Stadtrechnungshof Wien auch in der Wohnservice Wien Ges.m.b.H. Einsicht, ob gemäß § 24 FBG gegenüber der Wohnservice Wien Ges.m.b.H. Zwangsstrafen durch das Handelsgericht Wien sowohl vor als auch im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 ausgesprochen wurden.

Der § 24 FBG sieht Zwangsstrafen vor, um Verpflichtungen (z.B. eine Anmeldung, eine Zeichnung der Namensunterschrift, eine Einreichung von Schriftstücken zum Firmenbuch oder die Unterlassung des unzulässigen Gebrauchs einer Firma) zu erfüllen bzw. den Gebrauch der Firma zu unterlassen.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass seit der Gründung der Wohnservice Wien Ges.m.b.H. keine Zwangsstrafen gegen diese verhängt wurden.

4. Einsicht in die Wohnservice Wien Ges.m.b.H.

4.1 Änderungen im Firmenbuch

4.1.1 Dem Stadtrechnungshof Wien konnten seit der Gesellschaftsgründung nachweislich 41 Anträge zur Firmenbuchänderung zur Kenntnis gebracht werden.

Die Unterlagen wurden in der Wohnservice Wien Ges.m.b.H. in Papierform und in elektronischer Form gespeichert.

Im Prüfungszeitraum der Jahre 2015 bis 2017 wurden 16 Änderungen zum Firmenbuch durchgeführt. Darin enthalten waren die jeweiligen Jahresabschlüsse, Beschlüsse des Aufsichtsrates, Beschlüsse der Gesellschafterinnen sowie Ergebnisverwendungsbeschlüsse.

Diese Änderungen wurden im Firmenbuch zeitnahe eingetragen und waren ebenso in den im Zuge der Prüfung übermittelten Unterlagen für den Stadtrechnungshof Wien ersichtlich.

4.2 Hauptbuch

Das Hauptbuch des Firmenbuches wies zum Zeitpunkt der Prüfung betreffend die Wohnservice Wien Ges.m.b.H. aus:

- Die Firmenbuchnummer,
- den Firmennamen,
- die Rechtsform,
- den Sitz,
- den Geschäftszweig,
- die Geschäftsanschrift,
- das Stammkapital,
- den Stichtag für den Jahresabschluss (31. Dezember),
- die eingereichten Jahresabschlüsse,
- die Vertretungsbefugnis,
- die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft,
- zwei Generalversammlungsbeschlüsse vom 17. Mai 2010 und 26. April 2017,
- Namen, Geburtsdaten, Adressen des Geschäftsführers und der Prokuristinnen bzw. Prokuristen sowie die Stichtage deren Vertretungsbefugnis,
- Namen, Geburtsdaten, Funktion der Aufsichtsratsmitglieder und
- die Namen, Geburtsdaten und Adressen natürlicher Personen.

4.3 Urkundensammlung

Nach § 12 Abs. 1 FBG sind Urkunden, aufgrund deren eine Eintragung im Hauptbuch vorgenommen wird oder für die die Aufbewahrung bei Gericht angeordnet ist, in die Urkundensammlung aufzunehmen.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sollten etwaige Änderungen im Gesellschaftsvertrag, Anträge bzw. Anmeldungen auf Änderungen im Firmenbuch und die Jahresabschlüsse in der Urkundensammlung vorliegen. Des Weiteren hatten Musterzeichnungen des Geschäftsführers und der Prokuristinnen bzw. Prokuristen und die Beschlüsse der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter über die Protokolle der Generalversammlung in der Urkundensammlung vorzuliegen.

Im Fall der Wohnservice Wien Ges.m.b.H. bestand die Urkundensammlung tatsächlich aus folgenden Dokumenten:

- Fünf Musterzeichnungen der Geschäftsführenden und Prokuristinnen bzw. Prokuristen,
- 14 Anträge bzgl. der Jahresabschlüsse der Jahre 2004 bis 2017,
- sieben Beschlüsse der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter,
- zehn Anträge bzgl. Adressänderung, Abberufung und Neubestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie Bestellung eines neuen Vorsitzenden des Aufsichtsrates,
- zwei Ergebnisverwendungsbeschlüsse,
- eine Einreichung des Verzeichnisses der Geschäftsführenden,
- ein Antrag auf Geschäftsanschriftsänderung,
- vier Anträge auf Änderungen im Aufsichtsrat,
- Aktualisierung des Gesellschaftsvertrages vom 27. Mai 2010, 26. April 2017 und 26. Juni 2017,
- zwei Protokolle der Generalversammlung,
- ein Ergänzungsantrag vom 9. November 2017 und
- ein Bericht des Aufsichtsrates, ein Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss und ein Lagebericht vom 23. August 2018.

Es ist festzuhalten, dass diese Auflistung nur jene Dokumente beinhaltet, die bereits vom Firmenbuchgericht elektronisch in der Urkundensammlung eingetragen werden konnten. Die elektronische Erfassung der Urkunden durch die Firmenbuchgerichte erfolgte erst ab dem 11. Juli 2005. Die Dokumente vor diesem Zeitpunkt liegen dem Firmenbuchgericht nur in Papierform vor.

5. Auszüge aus der Urkundensammlung

5.1 Gründungsgesellschaftsvertrag

Gesellschafterin bzw. Gesellschafter der Wohnservice Wien Ges.m.b.H. sind die Stadt Wien mit einer 45%igen Beteiligung und einem Stammkapital von 315.000,-- EUR, sowie der wohnfonds_wien fonds für wohnbau und stadterneuerung (MA 62 - II/44653/04) mit einer 55%igen Beteiligung und einem Stammkapital von 385.000,-- EUR.

Die Dauer der Gesellschaft war unbestimmt. Das erste Geschäftsjahr begann mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endete am darauffolgenden 31. Dezember.

Der Gesellschaftsvertrag legte fest, dass die Gesellschaft eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer hat. Diese vertreten die Gesellschaft nach außen. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer dürfen Prokura oder Handlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb erteilen.

Die Geschäftsführung hatte in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen und unverzüglich der Gesellschafterin bzw. dem Gesellschafter sowie der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden zuzusenden.

Weiters war festgelegt, dass ein Beirat einzurichten war. Der Beirat bestand aus insgesamt sechs Mitgliedern. Ungeachtet der Höhe ihres Geschäftsanteiles entsandten

die Stadt Wien und der wohnfonds_wien fonds für wohnbau und stadterneuerung jeweils drei Mitglieder. Die Aufgabe des Beirates war die Beratung der Geschäftsführung zu Fragen der Geschäftspolitik und Geschäftsstrategie. Die Geschäftsführung war darüber hinaus berechtigt, jederzeit Anfragen dazu an den Beirat zu richten. Beschlüsse des Beirates hatten Empfehlungscharakter, gegenüber der Geschäftsführung entfalteten sie keine bindende Wirkung.

Die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschaft beschloss die Generalversammlung. Weiters war das Prüfungsrecht des damaligen Kontrollamtes der Stadt Wien verankert.

5.2 Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse des Prüfungszeitraumes der Jahre 2015 bis 2017 wurden fristgerecht beim zuständigen Firmenbuchgericht eingereicht.

6. Abschließende Feststellung

Es waren aufgrund des Ergebnisses der Prüfung keine Empfehlungen auszusprechen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im April 2020